



# Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen der Marktgemeinde Bad Schallerbach - Vereinsförderrichtlinien -

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 nachstehende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen der Marktgemeinde Bad Schallerbach beschlossen:

## 1. Allgemeines

- a) Die Marktgemeinde Bad Schallerbach erkennt die Bedeutung und Wichtigkeit der gesellschaftspolitischen Arbeit der Vereine, Verbände, Initiativen und Organisationen (im Folgenden kurz „Vereine“ bezeichnet) an. Die Vereine tragen durch ihre kulturellen, sozialen, sportlichen und karitativen Aktivitäten wesentlich zum gesellschaftlichen Leben der Marktgemeinde Bad Schallerbach bei.
- b) Die Gewährung einer Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Bad Schallerbach. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt und soll vor allem der Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. der Durchführung des kulturellen Jahresprogrammes der Vereine dienen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- c) Die Marktgemeinde Bad Schallerbach fördert Vereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben und würdigt dadurch die geleistete Ehrenamtsarbeit.
- d) Ziel der Richtlinie ist eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereine.
- e) Die Marktgemeinde Bad Schallerbach behält sich das Recht vor, für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in die Finanzgebarung der Vereine, Einsicht zu nehmen.



- f) Die Marktgemeinde Bad Schallerbach behält sich das Recht vor, die Fördermittelhöhe nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel, frei festzulegen.
- g) Die Art und Höhe der Förderungen werden vom zuständigen Ausschuss für Vereinsangelegenheiten erarbeitet und dem zuständigen Gremium (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) zur Beschlussfassung zugewiesen.
- h) Bereits von anderen Förderstellen subventionierte Rechnungen können abzüglich des Förderbetrages, bei Erfüllung der angeführten Voraussetzungen, anerkannt werden.

## 2. Fördervoraussetzungen

Vereine sind förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Verein ist in der Vereinsdatenbank der Marktgemeinde Bad Schallerbach erfasst.
2. Vereine die nicht in der Vereinsdatenbank der Marktgemeinde Bad Schallerbach erfasst sind, müssen hierfür einen Antrag stellen – Anträge hierfür sind direkt, schriftlich und persönlich am Marktgemeindeamt zu stellen (Vereinsregistrauszug und Satzung/Statuten sind vorzulegen, falls vorhanden).
3. Vereine müssen entweder in Bad Schallerbach ihren Sitz haben bzw. in dieser ihre Tätigkeit ausüben, aus Bad Schallerbach stammen oder sonst in geeigneter Weise einen Bezug zu Bad Schallerbach aufweisen.
4. Der Verein betreibt eine aktive Vereins- und/oder Jugendarbeit und arbeitet vorwiegend im öffentlichen Interesse.
5. Der Verein muss als „gemeinnützig“ und nicht gewinnorientiert im Sinne der jeweiligen gültigen Bestimmungen anerkannt sein.
6. Der Verein leistet durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung.
7. Der Verein muss seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten.
8. Bis 30. September des laufenden Jahres muss der Gemeindevorstand über Anträge von „neuen“ Vereinen – ebenso über die Höhe der Grundförderung - für das Erlangen der Fördervoraussetzungen entschieden haben, damit diese für das Folgejahr als förderungswürdig eingestuft werden können.



9. Über Anträge um Aufnahme in die Vereinsdatenbank der Marktgemeinde Bad Schallerbach – ebenso über die Höhe der Grundförderung - entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Bad Schallerbach.

### 3. Ordentliche Subventionen

1. Ordentliche Subventionen dienen zur Abdeckung von Ausgaben, die für den laufenden Vereinsbetrieb regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind. Das sind z.B. Ausgaben für den laufenden Betrieb, Erhaltung von Objekten und Geräten, Versicherungen des Vereines u. a.
2. Ordentliche Subventionen werden wie folgt unterteilt:
  - a) Grundförderung
  - b) Erweiterte Grundförderung

### 4. Grundförderung

Die Vereine erhalten eine Grundförderung durch die Marktgemeinde Bad Schallerbach. Mit dieser Grundförderung soll jedem Verein seitens der Marktgemeinde Bad Schallerbach eine gewisse jährliche finanzielle Grundausstattung für den laufenden Vereinsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.

### 5. Höhe der Grundförderung

Folgende Vereine erhalten nachstehend angeführte Grundförderung:

#### Bad Schallerbacher Vereine

|                 |                                        |            |
|-----------------|----------------------------------------|------------|
| <b>SENIOREN</b> | OÖ Pensionistenverband                 | € 600,00   |
|                 | Ortsgruppe Bad Schallerbach            |            |
|                 | OÖ Seniorenbund                        | € 600,00   |
|                 | Ortsgruppe Bad Schallerbach            |            |
| <b>FREIZEIT</b> | ASKÖ Kampfsportclub Bad Schallerbach   | € 2.000,00 |
|                 | ASKÖ SV sedda Bad Schallerbach         | € 5.000,00 |
|                 | Bad Schallerbacher                     | € 500,00   |
|                 | Siedlergemeinschaft/Gartenfreunde      |            |
|                 | Freiwillige Feuerwehr Bad Schallerbach | € 4.000,00 |
|                 | Naturfreunde Österreich                | € 250,00   |
|                 | Ortsgruppe Bad Schallerbach-Wallern    |            |
|                 | ÖTB TV Bad Schallerbach 1924           | € 5.000,00 |
|                 | SPORTUNION Bad Schallerbach            | € 5.000,00 |



|                   |                                                             |            |
|-------------------|-------------------------------------------------------------|------------|
| <b>KULTUR</b>     | Goldhaubengruppe Bad Schallerbach                           | € 500,00   |
|                   | Kirchenchor Bad Schallerbach                                | € 500,00   |
|                   | Kulturvereinigung Bad Schallerbach                          | € 500,00   |
|                   | Marktkapelle Bad Schallerbach                               | € 5.000,00 |
| <b>BILDUNG</b>    | Elternverein der Volks- und Mittelschule Bad Schallerbach   | € 500,00   |
| <b>UMWELT</b>     | Imkerverein<br>St. Marienkirchen/Wallern/Bad Schallerbach   | € 200,00   |
| <b>GESUNDHEIT</b> | OÖ. Herzverband<br>Herzgruppe Bad Schallerbach-Grieskirchen | € 250,00   |

**Hinweis:**

Eine Zuerkennung der Grundförderung erfordert den Nachweis durch qualifizierte Belege!

## **6. Erweiterte Grundförderung**

Die Marktgemeinde Bad Schallerbach stellt als „erweiterte Grundförderung“ den unter Pkt. 5 angeführten Vereinen - einerseits, und als vorrangig anzusehen, zur Abwicklung des erforderlichen Trainings- und Übungsbetriebes der örtlichen Sport- und Turnvereine sowie andererseits allen anderen Vereinen als Unterstützung zur allgemeinen körperlichen Ertüchtigung - an Schultagen die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Bad Schallerbach stehenden Sport- und Turnhallen kostenlos zur Verfügung. Bedürfnisse der Volks- und Mittelschule Bad Schallerbach (auch außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts) sind dabei vorrangig zu behandeln.

## **7. Antrag „Grundförderung“**

Die Grundförderung muss jedes Jahr neu beim Marktgemeindeamt Bad Schallerbach seitens des Vereines beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt bzw. ausbezahlt. Förderansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen (Original-Rechnungsbelege - Rechnung muss auf Förderwerber lauten - aus den vergangenen 12 Monaten im Ausmaß des 1,5-fachen der o. a. Grundförderungshöhe; sollte das Ausmaß des 1,5-fachen der o. a. Grundförderungshöhe nicht gefunden werden können, erfolgt dazu eine Zuerkennung der Grundförderung in aliquoter Höhe) des Vereines beim Marktgemeindeamt Bad Schallerbach eingebracht werden.  
**Abgabetermin der Förderansuchen: 30. September des laufenden Jahres.** Original-Rechnungsbelege des Vereines werden seitens des Marktgemeindeamtes Bad Schallerbach gestempelt, um mehrmalige Förderansuchen zum gleichen



Gegenstand vermeiden zu können. Unvollständige und nicht fristgerechte abgegebene Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderwerber haben sich im Zweifelsfall selbst über die Voraussetzungen für die Vollständigkeit ihres Ansuchens beim Marktgemeindeamt Bad Schallerbach (Finanzabteilung) zu informieren. Für die Überprüfung des Förderansuchens ist die Finanzabteilung des Marktgemeindeamtes Bad Schallerbach zuständig.

Sondergeförderte Rechnungen werden in der Grundförderung nicht zugelassen.

Nicht gefördert werden:

- a) Zuwendungen an eigene Vereinsmitglieder und Gäste (z.B. Verköstigung, Gutscheine, Geburtstags- oder Jubiläumsgeschenke).
- b) Spenden
- c) Bekleidung und Materialien, welche weiterverkauft werden

### **8. Antrag „Erweiterte Grundförderung“**

Anträge seitens der Vereine zur Nutzung der im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Bad Schallerbach stehenden Sport- und Turnhallen sind direkt beim Marktgemeindeamt Bad Schallerbach einzubringen. Die Bewilligung zur Benützung der Sport- und Turnhallen erfolgt von Amts wegen. Die Bewilligung für einen wöchentlich wiederkehrenden Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt in Abstimmung zwischen dem Verein, dem Marktgemeindeamt Bad Schallerbach und der jeweiligen Schulleitung, wird jeweils für ein Schuljahr erteilt und verlängert sich automatisch um ein weiteres, wenn sie nicht widerrufen wird.

### **9. Außerordentliche Förderung**

Außerordentliche Förderungen dienen zur Abdeckung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Ausgaben oder Vorhaben (z.B. Bauprojekte oder besondere Anschaffungen), die sonst nur schwer realisierbar wären. Die Beratung und die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine außerordentliche Förderung einem Verein gewährt wird, obliegt dem Gemeindevorstand bzw. dem Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach.

### **10. Antrag „Außerordentliche Förderung“**

1. Anträge auf eine „Außerordentliche Förderung“ können alle Vereine stellen, die Pkt. 2 „Fördervoraussetzungen“ erfüllen und müssen vor Beginn bzw. Umsetzung des geplanten Projektes an die Marktgemeinde Bad Schallerbach eingebracht werden sowie einen entsprechenden Finanzierungsplan angeschlossen haben. Die Anträge sind bis spätestens 30. September formlos an die Marktgemeinde Bad Schallerbach zu richten und beziehen sich immer auf Vorhaben im darauffolgenden Jahr. Im Antrag ist Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Die Nichteinhaltung dieser



angeführten Verpflichtungen berechtigt die Marktgemeinde Bad Schallerbach zur Rückforderung der gewährten Förderung.

2. Durch die Unterschrift am Ansuchen geben die Antragsteller kund, dass sie die Vergaberichtlinien kennen und vorbehaltlos und für sie verbindlich anerkennen, den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmitteln nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck verwendet und nach Förderzusage auf Plakaten, sowie Aussendungen, Einladungen bzw. Drucksorten die Marktgemeinde Bad Schallerbach mittels vorgegebenen Schriftzuges oder/und Logo als Fördergeber anführt.
3. Bei einer wesentlichen Verringerung des der Förderungsgewährung zugrunde gelegten Finanzierungsplans (z.B. geringerer Aufwand, zusätzliche Geldgeber...) kann ein aliquoter Teil der Förderung zurückverlangt werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn hierdurch die Eigenleistungen des Antragstellers an den Gesamtkosten um mehr als 20 % verändert werden.
4. Erhöhungen des ursprünglichen Finanzierungsplans gehen zu Lasten des Förderungswerbers, sofern nicht zeitgerecht vor den die Kostenerhöhungen verursachenden Maßnahmen eine Erhöhung der Förderung beantragt wird.
5. Bei außerordentlichen Förderansuchen ist über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die außergewöhnliche Förderung gewährt wird, unaufgefordert zu berichten und durch Rechnungen mindestens in der gleichen Höhe wie die außerordentliche Förderung zu belegen. Falls dies bis zum 31. Dezember nicht möglich ist, ist bei der Marktgemeinde Bad Schallerbach schriftlich um Aufschub anzusuchen und es ist dieser entsprechend zu begründen.
6. Förderungswerber können von Förderungen ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die o. a. Richtlinien bzw. Verpflichtungen verstoßen, sonstige Auflagen oder Bedingungen trotz Aufforderung nicht erfüllen oder Handlungen setzen, die dem Ansehen der Marktgemeinde Bad Schallerbach oder ihrer Repräsentanten abträglich ist.

## **11. Verwendung der Fördermittel**

Der Verein ist verpflichtet, die Fördermittel ausschließlich für Vereinszwecke und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu verwenden und der Marktgemeinde Bad Schallerbach auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen.

## **12. Förderungszusage**

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.



### 13. Auszahlung der Förderung

1. Die **Grundförderung** wird unmittelbar nach zeitgerechten Einlagen des Förderansuchens einschl. der erforderlichen Unterlagen (wie unter Punkt 7 angeführt) beim Marktgemeindeamt Bad Schallerbach auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.
2. Für genehmigte „**Außerordentliche Förderungen**“ sind die Ausgaben mit einem Projektbericht, einer Projektabrechnung und entsprechenden Originalbelegen/-rechnungen nachzuweisen. Diese müssen mit den Angaben auf dem eingereichten Ansuchen übereinstimmen. Zur Auszahlung der außerordentlichen Förderung müssen die Originalbelege/-rechnungen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres bei der Marktgemeinde Bad Schallerbach abgegeben werden. Die Förderung wird nach Prüfung der Nachweise auf das vom Verein angegebenen Konto überwiesen.

### 14. Anerkennung der Vereinsförderrichtlinien

Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung erkennt der Antragsteller diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Anweisung der Zuwendung durch die Marktgemeinde Bad Schallerbach.

### 15. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach in dessen Sitzung am 12. Dezember 2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft.

### 16. Änderungsbestimmungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach hat das Recht, die Richtlinie jederzeit zu ändern und behält sich vor, in besonderen Fällen Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinie zu gewähren.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach

Der Bürgermeister:

(Ing. Markus Brandlmayr)